

Bundesamt für Justiz
Frau
Sibyll Walter
Bundesrain 20
CH-3003 Bern
sibyll.walter@bj.admin.ch

Bern, 5. Dezember 2017 sgv-KI/ds

Vernehmlassungsantwort: Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung)

Sehr geehrte Frau Walter

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 30. August 2017 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv stimmt dem Verordnungsentwurf zu und fordert, dass in Art. 20 die Kosten bei Leistungen Dritter zur Einbringung von Unterhaltsbeiträgen von der verpflichteten Person zu tragen sind.

Im Rahmen der am 20. März 2015 angenommenen und am 1. Januar 2017 teilweise in Kraft gesetzten Revision des Kindesunterhaltsrechts hat der Gesetzgeber dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung im Bereich der Inkassohilfe übertragen. Mit der Verordnung kann eine Schweizweite Gleichbehandlung der unterhaltsberechtigten Person gewährleistet und eine klare Situation sowohl für die unterhaltsberechtigten als auch die unterhaltspflichtigen Personen geschaffen werden.

Bei der Inkassohilfe werden keine öffentlichen Gelder an die berechtigten Personen ausbezahlt. Es geht darum, die berechtigte Person im Verfahren zur Durchsetzung der Unterhaltsbeiträge zu unterstützen. Die Organisation der Inkassohilfe ist Angelegenheit der Kantone. Das kantonale Recht bezeichnet die Fachstelle. In den meisten Kantonen ist dieselbe Behörde sowohl für die Inkassohilfe als auch für die Behandlung der Gesuche um Alimentenbevorschussung zuständig. Daraus ergeben sich Synergien. Je erfolgreicher die Inkassohilfe ist, desto weniger Alimente müssen bevorschusst werden. Das wiederum entlastet die öffentliche Hand von Vorschusszahlungen.

Die Leistungen der Inkassohilfe sind bei der Einbringung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder unentgeltlich. Die Leistungen der Fachstelle für die Einbringung von Unterhaltsbeiträgen anderer berechtigter Personen sind in der Regel unentgeltlich. Werden Dritte tätig, sind die anfallenden Kosten von der verpflichteten Person zu tragen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv fordert, dass mindestens die Kosten Dritter zur Durchsetzung der Unterhaltsbeiträge von der verpflichteten Person eingefordert werden. Der sgv lehnt es ab, dass Kosten Dritter auch noch von den Kantonen getragen werden müssen.

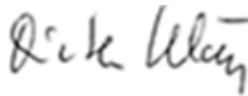
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter